

Ratgeber

zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
für gesetzliche Betreuer*innen



Wichtiger Hinweis:

Der Ratgeber ist ausschließlich für die gesetzlichen Betreuer und Betreuerinnen verfasst worden, deren zu Betreuende aktuell in den Rotenburger Werken in einer Wohngruppe leben und / oder die WfbM / TFS besuchen.

» Die Zukunft, die wir wollen,
müssen wir selbst erfinden!
Sonst bekommen wir eine,
die wir nicht wollen. «

Joseph Beuys

Liebe gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer,

haben Sie schon vom neuen Bundes-Teilhabe-Gesetz gehört, die Kurzform heißt BTHG?

Worum geht es im BTHG?

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es unter anderem, jedem Menschen mit Behinderung und somit auch seiner Betreuten* genau die Art von Unterstützung zu geben, die er braucht, um so selbstbestimmt wie möglich leben und arbeiten zu können. Das BTHG will die Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens stärken. Dazu zählen verschiedene (individuelle) Formen des Wohnens und der Pflege, erweiterte Arbeitsmöglichkeiten sowie Unterstützungsleistungen für mehr Selbstbestimmung im Alltag und in der Freizeit. Dies entspricht den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und betrifft somit auch die Rechte Ihrer Betreuten*.

Menschen mit Behinderung wollen ...

- nicht nur versorgt werden
- aktiver am Leben in der Gesellschaft teilhaben können
- besser am Arbeitsleben teilhaben können
- in ihrem Leben mehr selbst bestimmen

Das neue Gesetz sieht den Menschen mit seinen Fähigkeiten – Einschränkungen sind weniger wichtig, weil jeder etwas gut kann.

Das heißt es wird zukünftig ganz genau geschaut, welche Unterstützung benötigt Ihre Betreute.

- Was braucht genau Ihre Betreute für ein gutes Leben?
- Welche einzelnen Angebote passen gut zu Ihrer Betreuten?

Zukünftig kann Ihre Betreute mitentscheiden, wie sie wohnen möchte. Ob zum Beispiel

- alleine oder zusammen mit der Partnerin oder dem Partner
- in einer Wohngemeinschaft
- in einem besonderen Wohnangebot wie z. B. in den Rotenburger Werken

Auch soll Ihre Betreute entscheiden, wo sie arbeiten möchte.

Zum Beispiel

- in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Um das zu erreichen, werden die Hilfe-Arten im BTHG in zwei Kategorien aufgeteilt.

→ Die eine Kategorie heißt **Hilfe zum Lebensunterhalt** (existenzsichernde Leistungen), das ist zum Beispiel das Geld für Miete, Strom, Heizung, Wasser und Essen, die sogenannte **Grundsicherung**. Dieses Geld wird vom Sozialamt direkt an Ihre Betreute ausgezahlt.

Von der **Grundsicherung** müssen zudem Bekleidung, Körperpflegeartikel und Heimtextilien (Bettwäsche, Handtücher) gekauft werden und auch der Barbetrag (Taschengeld) ist darin enthalten. Das ist für die Bewohnerinnen der Rotenburger Werke einer der **gravierendsten Änderungen**. Bisher gab es die Bekleidungspauschale und den Barbetrag. Je nach Unterstützungsbedarf wurden beide Beträge in der Regel von den Mitarbeiterinnen der Rotenburger Werke verwaltet und abgerechnet.

*die Verwendung der weiblichen Form dient nur der Leserlichkeit und meint jeweils auch die männliche.

Gerne kann Ihre Betreute diese Leistungen der Rotenburger Werke weiterhin in Anspruch nehmen. In diesem Fall werden schriftliche Vereinbarungen als Anlage an den Wohn- und Betreuungsvertrag (Heimvertrag) geschlossen.

Sollte Ihre Betreute eine Rente erhalten, so wird diese zukünftig in voller Höhe direkt an sie ausgezahlt. Dabei gilt zu beachten, dass das Sozialamt prüft, ob die Person sich mit der Rente am Lebensunterhalt beteiligen muss.

Der Grundsatz lautet:

Der Mensch mit Behinderung in den Rotenburger Werken trägt aus seiner Grundsicherung die gleichen Kosten, die daraus auch von einem Menschen ohne Behinderung getragen werden.

→ Die andere Kategorie heißt **Fachleistungen** für die ganz persönliche Unterstützung, die Ihre Betreute benötigt.

Die **Fachleistung** kann jeder nach seinem eigenen Bedarf auswählen. Eine Fachleistung kann unter anderem sein:

- Persönliche Assistenz für die allgemeine Erledigung des Alltags
- Assistenz bei der Tagesstrukturierung
- Assistenz bei der Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfe bei der Arbeit
- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Das Ziel ist, dass Ihre Betreute ihren Alltag und die Tagesstruktur selbstbestimmt und möglichst eigenständig bewältigen kann.

Das Geld für die Fachleistung kommt von der Eingliederungshilfe. Die Kosten für die Fachleistungen zahlt die Eingliederungshilfe (Geldgeber) direkt an die Rotenburger Werke.

Welche Fachleistung Ihre Betreute braucht, wird im **Gesamtplanverfahren** und **Teilhabeverfahren** ermittelt.

In der Vergangenheit gab es oft Schwierigkeiten, wenn ein Mensch mit Behinderung von verschiedenen Trägern (Geldgebern) Leistungen benötigt hat. Zum Beispiel von der Rentenkasse, Pflegekasse und Krankenkasse. Es gab Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Geldgebern, unnötige Mehrfachbegutachtungen und es kam zu langen Bearbeitungszeiten zu Lasten der betroffenen Person. Dies soll durch das BTHG nicht mehr sein. Konkret bedeutet das, Ihre Betreute muss nur noch einen Antrag auf Sozialhilfe (Grundsicherung) beim Sozialamt und einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen. Der Geldgeber, bei dem der Antrag eingeht, ist für das **Gesamtplanverfahren** zuständig. Auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben. So wird gewährleistet, dass Ihre Betreute „Leistungen wie aus einer Hand“ erhält.

Das **Gesamtplanverfahren** ermöglicht Ihrer Betreuten sich aktiv an der Gestaltung der benötigten Unterstützung zu beteiligen. Es geht um die persönliche Zukunftsplanung, um ganz persönliche Wünsche, Träume, Ziele, die kein anderer für Ihre Betreute festlegen kann. Sie ist die Experte für ihr Erleben. Nur durch eine wertschätzende Grundhaltung, Einfühlungsvermögen und Echtheit gegenüber Ihrer Betreuten kann die persönliche Entwicklung fördernd begleitet werden, die Person Vertrauen in sich selbst gewinnen und sich zunehmend eigenverantwortlich zu den folgenden Themen entscheiden:

- was ist mir im Leben wichtig, damit es mir gut geht?
- wie sieht eine wünschenswerte Zukunft für mich aus?
- was sind meine Ziele?
- was kann ich dennoch bei allem, was mir schwerfällt?
- welche Unterstützung benötige ich?
- was sind die nächsten Schritte?
- wer kann dabei helfen?

Bei diesem personenzentrierten Denken ist es wichtig, dass alle Beteiligten genau hinschauen, hin hören und beobachten, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

Weiter dient das **Gesamtplanverfahren** der individuellen Erhebung, Planung, Lenkung, Dokumentation und der Wirkungskontrolle (Überprüfung) der Unterstützungsleistungen. Ihrer Betreuten soll mit diesem Verfahren eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden und helfen individuelle Stolpersteine und Hürden zu erkennen und zu überwinden.

Wie Sie feststellen, ändert sich durch das BTHG viel für Menschen mit Behinderung und somit auch für Ihre Betreute. Damit verbunden kommen auch einige Aufgaben für Sie als gesetzliche Betreuerin dazu.

Haben Sie aber keine Sorge, wir versichern Ihnen, dass wir Sie auf dem Weg unterstützen werden, die anstehenden Änderungen umzusetzen.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie genauer, welche Aufgaben, ohne Gewähr auf Richtig- und Vollständigkeit, Sie als gesetzliche Betreuerin zu organisieren haben. Grundsätzlich können die Rotenburger Werke aber vorausschicken: es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Unterstützungsleistungen für Ihre Betreute auch weiterhin gezahlt werden.

Da das BTHG aus einer Vielzahl an Paragraphen und Gesetzestexten besteht und Gesetze auch für Menschen ohne Behinderung oftmals schwer zu verstehen sind, haben wir uns bemüht die Ausführungen so einfach wie möglich darzustellen.

Betroffen sind die gesetzlichen Betreuungen mit den Wirkungskreisen:

- Gesundheit
 - Vermögen
 - Wohnungsangelegenheiten
- und
- Vertretung gegenüber Behörden

Girokonto einrichten

Sie müssen für verschiedene Buchungsvorgänge Ihrer Betreuten ab 2020 ein eigenes Girokonto einrichten.

Wichtiger Hinweis:

- ! Laut § 1805 BGB darf die gesetzliche Betreuerin das Vermögen ihrer Betreuten nicht für sich verwenden. Zudem ist sie verpflichtet das Einkommen ihrer Betreuten von ihrem Einkommen zu trennen. Daher ist es wichtig, dass Sie für Ihre Betreute ein eigenes Girokonto einrichten.

Wenn Ihre Betreute Leistungen - so wird die Kostenübernahme bzw. Bezahlung genannt - der Grundsicherung vom Sozialamt erhält, so erfolgt diese Zahlung bargeldlos.

Sollte Ihre Betreute eine Rente erhalten, so wird diese ab 2020 nicht mehr von der Rentenkasse an das Sozialamt weitergeleitet (überwiesen), sondern direkt an Ihre Betreute bargeldlos ausgezahlt. Um die Rentenzahlung zu empfangen, wird ein Girokonto benötigt.

Die Rotenburger Werke stellen Ihrer Betreuten die angemessenen Unterkunftskosten und den Lebensmittelanteil der Verpflegungskosten monatlich in Rechnung. Dafür benötigt Ihre Betreute ein Girokonto, um die Zahlungsverpflichtung abwickeln zu können.

Zusammengefasst wird das Girokonto für folgende Zahlungsvorgänge benötigt:

- Auszahlung der Grundsicherung
- ggf. Auszahlung der Rente
- Begleichung der Rechnungen der Wohnstätte über Unterkunft und Verpflegung
- Rücklagenbildung zur Anschaffung von Bekleidung
- Begleichung von Aufwendungen für den sonstigen, nicht von der Wohnstätte abgedeckten Lebensunterhalts, wie z. B. Körperpflegeartikel

Als gesetzliche Betreuerin haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die in Rechnung gestellten Leistungen zu dem im Wohn- und Betreuungsvertrag (Heimvertrag) vereinbarten Zeitpunkt an die Rotenburger Werke durch

- einen Dauerauftrag
- oder
- die Erteilung einer Einzugsermächtigung

gezahlt werden.



Für das Einrichten eines Girokontos benötigen Sie Ihren **Betreuerausweis**, einen gültigen **Personal- ausweis** von Ihnen und Ihrer Betreuten sowie die **Steueridentifikationsnummer**.

Mit der Kreissparkasse Rotenburg, konnten die Rotenburger Werke eine Rabattierung (Nachlass) auf die Kontoführungsgebühren vereinbaren. Bei welcher Bank Sie schlussendlich ein Konto eröffnen, bleibt aber selbstverständlich Ihnen überlassen.

Sobald Sie ein Girokonto eingerichtet haben, möchten wir Sie bitten uns die Kontonummer unter folgender Kontaktadresse mitzuteilen:

» **Per Mail: Leistungsabrechnung@rotenburgerwerke.de**

Gerne können Sie die Kontonummer auch telefonisch Frau Vanessa Felsch, Sekretariat, von Montag – Freitag in der Zeit von 08:00 – 14:00 Uhr unter der Telefonnummer 04261-920 259 mitteilen.

Alternativ können Sie über das Sozialamt mit einer Überleitungsvereinbarung veranlassen, dass die Rotenburger Werke einen Teil der Grundsicherung erhalten. Das ist aber nur für das Geld für Unterkunft und Heizung (KdU) möglich. Mit der Vereinbarung erfolgt eine Direktzahlung vom Sozialamt an die Rotenburger Werke.

Das Geld für den notwendigen Lebensunterhalt, die Mehrbedarfe und einmaligen Bedarfe wird ausschließlich direkt vom Sozialamt an ihre Betreute ausgezahlt.

Möglich ist auch die Abtretung eines Teils der Rente an die Rotenburger Werke, sofern Ihre Betreute eine Rente bekommt. Die Auszahlung eines Teils der Rente wird dann von den Rotenburger Werken bei der Rentenversicherung beantragt.

» **Der beste Weg
Zukunft vorauszusagen,
ist sie zu gestalten! «**

Willy Brandt / Bundeskanzler a. D. /1913 – 1992

Bezahlung der Grundsicherung beantragen

Wenn Ihre Betreute die Kosten für ihren Lebensunterhalt in den Rotenburger Werken nicht aus ihrem Einkommen, z. B. Werkstattlohn, Rente oder aus ihrem Vermögen bezahlen kann, hat sie Anspruch auf Bezahlung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Damit Ihre Betreute ab Januar 2020 ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Rotenburger Werken nachkommen kann, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Der Antrag nennt sich **Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)**.

Für die Bezahlung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das Sozialamt zuständig, das zuvor bereits die Eingliederungshilfe bzw. die Betreuung in den Rotenburger Werken für Ihre Betreute bezahlt hat.

Das sind zum Beispiel

→ **Sozialamt Dienststelle Rotenburg**

Hopfgarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261 983-0
Fax: 04261 983-2599
Homepage: <https://www.lk-row.de/>
E-Mail: sozialamt@lk-row.de

→ **Sozialamt des Landkreises in Stade**

Im Sande 2
21682 Stade
Telefon: 04141 12-305
Fax: 04141 12-247
Homepage: <https://www.landkreis-stade.de>
E-Mail: sozialamt@landkreis-stade.de

und Weitere.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält Ihre Betreute den monatlichen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2. In 2019 sind dies 382,- €. Von diesen 382,- € muss Ihre Betreute ihren Lebensunterhalt bestreiten und die von den Rotenburger Werken in Rechnung gestellten Verpflegungskosten bezahlen.

Da der Regelsatz ein sogenannter Pauschalbetrag ist, müssen Sie bedenken, dass auch unregelmäßig anfallende Bedarfe, wie z. B. Bekleidung davon bezahlt werden müssen. Auch das Taschengeld ist in dem Pauschalbetrag enthalten.

Das heißt, Sie müssen mit oder für Ihre Betreute klären/entscheiden, ob Ihre Betreute Zugriff auf das Konto haben soll oder wer ggf. für sie Geld abheben und verwalten darf.

Gerne unterstützen die Rotenburger Werke Sie und Ihre Betreute, indem wir mit Ihnen schriftliche Vereinbarungen treffen, die z. B. die Verwaltung des Taschengeldes und/oder Beschaffung von Bekleidung regelt.

Zusätzliche Gelder der Grundsicherungen beantragen

Einzelne Zahlungen der Grundsicherung müssen zusätzlich beantragt werden.

Das sind:

→ der behinderungsbedingte Mehrbedarf nach § 30 SGB XII

und

→ der Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (WfbM) nach § 42b SGB XII

Diese zusätzlichen Zahlungen beantragen Sie bitte ebenfalls rechtzeitig bei dem oben genannten zuständigen Sozialamt.

Einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Gesetzbuch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) fordern Sie bitte bei Ihrem zuständigen Sozialamt telefonisch oder per Mail an. In der Regel finden Sie auf der jeweiligen Homepage des Amtes Hinweise dazu und/oder haben die Möglichkeit einen entsprechenden Antrag direkt herunterzuladen.

Zu den Anträgen der Landkreise Rotenburg und Stade kommen Sie über folgenden Links:
https://www.lk-row.de/medien/dokumente/antrag_hlu_u._grundsicherung_erstgewaehrung_.pdf?20190211114008

<https://www.landkreis-stade.de/buergerservice/dienstleistungen/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-nach-dem-4-kapitel-sgb-xii-900000183-0.html>

Bezahlung der Eingliederungshilfe beantragen

Im Rahmen der Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderung bzw. Menschen, die von Behinderung bedroht sind, die Eingliederung in die Gesellschaft und die Teilhabe am Arbeitsleben erleichtert werden.

Im Rahmen des Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) „Teilhabe und Rehabilitation behinderter Menschen“ geht es um ein besseres Recht und ein besseres Leben für Menschen mit Behinderung. Das soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen werden die Leistungen als „Leistungen zur Teilhabe“ zusammengefasst. D. h. jede Säule des deutschen Sozialversicherungssystems kümmert sich um seinen eigenen Bereich der Rehabilitation. Die Säulen sind:

- Kranken-, Renten- und Unfallversicherung
- Agentur für Arbeit
- Versorgungsämter
- Kriegsopferversorgung u. Kriegsopferfürsorge
- Sozial- und Jugendhilfe

Wer für welchen Bereich zuständig ist, ist für Sie als gesetzliche Betreuerin oft schwer überschaubar. Daher sind alle Beteiligten (Säulen) verpflichtet eng zusammenzuarbeiten und Anträge an den zuständigen Bereich (Säule) weiterzuleiten.

In der Wohnstätte, der Tagesförderstätte, dem Berufsbildungsbereich und der Werkstatt für behinderte Menschen der Rotenburger Werke werden auch zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Das sind die sogenannten Fachleistungen. Zu den Fachleistungen gehören:

- die persönlichen Assistenzleistungen (Personalkosten für die Betreuung in der Wohnstätte, Tagesförderstätte, Werkstatt)
- Verwaltung
- Personal Wirtschaftsdienste (Reinigungskräfte, Handwerker, etc.)
- Wohnnebenkosten (Instandhaltung, Gebühren für Rundfunk u. Fernsehen, etc.)

Laut Gesetzgebung wird die Bezahlung der Eingliederungshilfe ab 2020 nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch, wenn Ihre Betreute bisher bereits Zahlungen der Eingliederungshilfe erhalten hat. Viele Behörden haben jedoch von sich aus ein Interesse, dass der Übergang möglichst reibungslos funktioniert. Daher ist es durchaus möglich, dass die für Ihre Betreute zuständige Eingliederungshilfe auf eine formale Antragstellung verzichtet. Klären Sie also bitte, ob ein Antrag erforderlich ist.

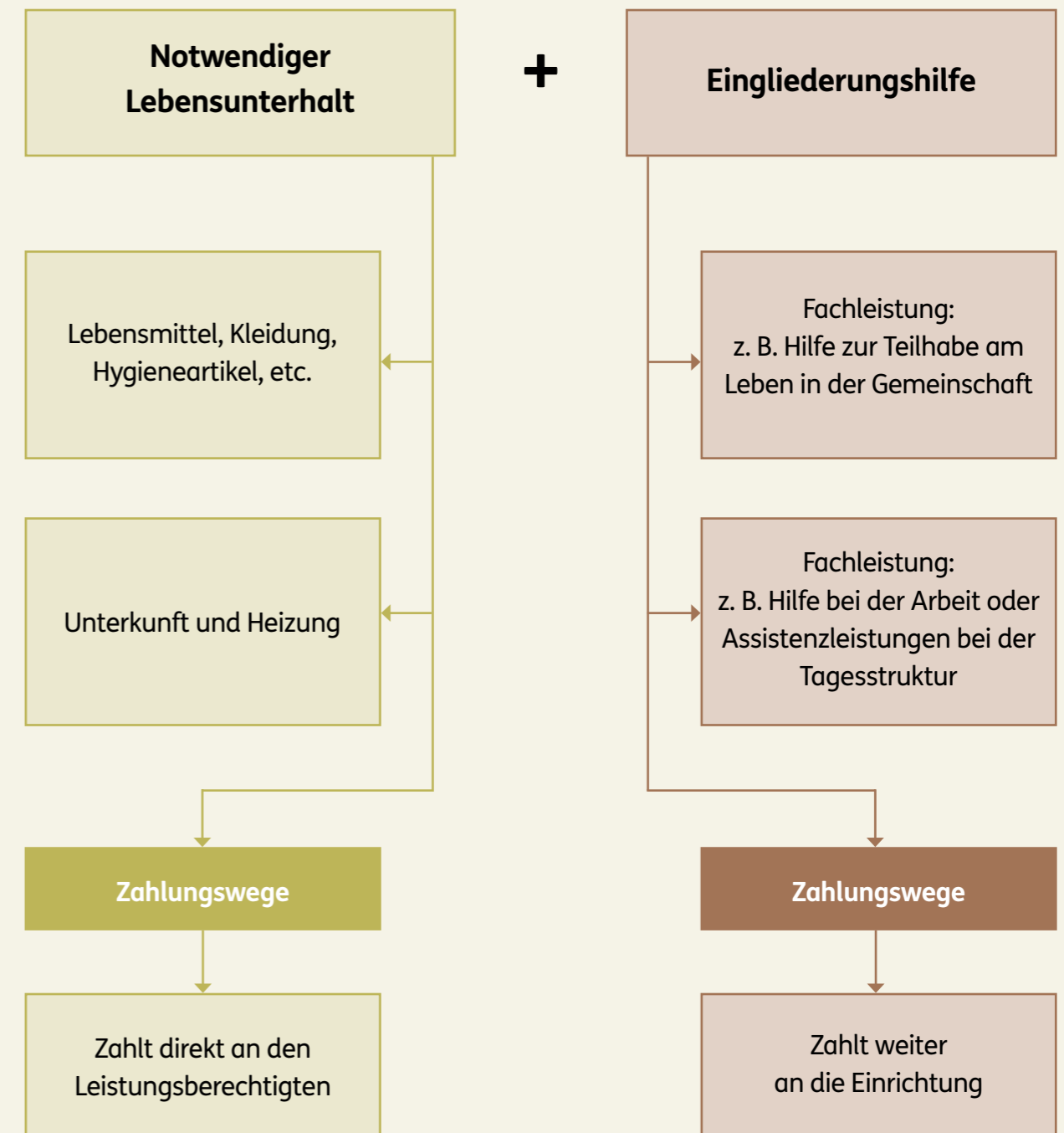
Vom Landkreis Rotenburg wissen die Rotenburger Werke, dass auf einen Antrag verzichtet wird.

Zuständig ist der örtliche Träger (Sozialamt), der bereits jetzt die Kosten übernimmt

Die Rotenburger Werke erhalten nach der Gewährung Ihres Antrags die Kosten für die Fachleistungsstunden, also für die Betreuung Ihrer Betreuten, direkt vom Sozialamt. Bei der Bezahlung der Eingliederungshilfe ist es somit anders als bei der Grundsicherung, die direkt auf das Girokonto Ihrer Betreuten überwiesen wird.

Einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Gesetzbuch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) fordern Sie bitte bei dem Sozialamt an, das bisher bereits die Leistungen der Eingliederungshilfe bezahlt hat telefonisch oder per Mail an.

BTHG



Änderungen im Wohn- und Betreuungsvertrag (Heimvertrag) vereinbaren

Als gesetzliche Betreuerin werden Sie einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag von den Rotenburger Werken erhalten. Diesem Wohn- und Betreuungsvertrag werden verschiedene Anlagen beigelegt sein. Ihre Betreute/Sie können dann wählen, welche pauschalierten Leistungen / Aufgaben, die die Mitarbeiterinnen übernehmen, zukünftig von den Rotenburger Werken in Anspruch genommen werden.

Diese pauschalierten Leistungen können sein:

- Verwaltung des Taschengeldes
- Verwaltung der Rücklagen für Bekleidungsinkäufe
- Versorgung mit Körperpflegemitteln
- Versorgung mit Heimtextilien (Bettwäsche, Handtücher)
- Instandhaltung von Bekleidung

und weitere

Die Rotenburger Werke werden Ihnen unaufgefordert den neuen Wohn- und Betreuungsvertrag zukommen lassen. Dem sind sämtliche angebotenen pauschalierten Leistungen als Anlagen beigelegt und Sie unterschreiben nur die Vereinbarungen für die sich Ihre Betreute/Sie entschieden haben.

Überleitung der Rente rückgängig machen

➤ **Erhält Ihre Betreute keine Rente, können Sie nachfolgende Ausführungen überspringen und auf der nächsten Seite dem Leitfaden weiter folgen.**

Wenn Ihre Betreute eine Rente erhält, war es bisher so, dass die Rente als Beitrag zum Lebensunterhalt von der Rentenversicherung an die Eingliederungshilfe (Sozialamt) weitergeleitet wurde. Da jetzt aber die Bezahlung der Grundsicherung den Lebensunterhalt sicherstellt, hat die Eingliederungshilfe keinen Anspruch mehr auf die Überleitung der Rente.

Als gesetzliche Betreuerin müssen Sie daher dafür Sorge tragen, dass die Überleitung der Rente zur Eingliederungshilfe eingestellt und stattdessen auf das Konto Ihrer Betreuten überwiesen wird. Sollte die Eingliederungshilfe von sich aus die Überleitung einstellen, müssen Sie der Rentenversicherung ein neues Auszahlungskonto und somit die Girokontonummer Ihrer Betreuten mitteilen.

Der Landkreis Rotenburg (Sozialamt) hat zur Überleitung der Rente für die Menschen, die ihre Eingliederungshilfe bisher vom Landkreis Rotenburg erhalten haben, bereits folgende Vereinbarung mit den Rotenburger Werken getroffen:

Der Landkreis Rotenburg stellt den Rotenburger Werken im 2. Halbjahr 2019 eine Übersicht mit den Personen zur Verfügung, für die die Rente bisher an die Eingliederungshilfe weitergeleitet wurde. Somit können die Rotenburger Werke für diese Personen mittels einer Abtretungserklärung die Rente auf sich überleiten lassen. Der Landkreis Rotenburg zahlt für oben genannte Personen letztmalig die Rente für Dezember 2019 im November 2019 an die Eingliederungshilfe aus.

Wohngeld beantragen

Bei einzelnen Personen kann es aufgrund der Höhe ihrer Rente und des Einkommens aus der Werkstatt für behinderte Menschen dazu kommen, dass die Gesamteinkünfte so hoch sind, dass kein Anspruch auf Grundsicherung besteht. In diesem Fall müssen Sie für Ihre Betreute Wohngeld beim zuständigen Sozialamt beantragen. Der Antrag nennt sich **Antrag auf Wohngeld – Mietzuschuss**.

Zudem ist es **wichtig**, dass Sie den Rotenburger Werken die aktuellen Einkommensnachweise (früher Lohnsteuerkarten genannt) Ihrer Betreuten zur Verfügung stellen. Die Nachweise lassen Sie bitte unserer internen Leistungsabrechnung zukommen. Sie können den Antrag auf Wohngeld bei Ihrem zuständigen Sozialamt telefonisch oder per Mail anfordern.



Bezahlung der Eingliederungshilfe beantragen

- **Wird Ihre Betreute nicht ambulant betreut, können Sie nachfolgende Ausführungen überspringen und auf der nächsten Seite dem Leitfaden weiter folgen.**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der ambulanten Betreuung:

- In einer eigenen Wohnung, egal ob alleine oder mit der Partnerin. Die Betreuung findet dann dort statt.
- In einer Wohngemeinschaft. Mehrere Menschen können sich eine gemeinsame Wohnung teilen und je nach Bedarf Assistenzleistungen erhalten.
- In einer Mischform aus Einzelwohnung und Wohngemeinschaft. Ihre Betreute hat dort in der Regel eine eigene Wohnung mit Badezimmer und Küche. Es gibt aber auch Gemeinschaftsräume, wo z. B. gemeinsamen Aktivitäten nachgegangen werden kann.

Voraussetzung für die ambulante Betreuung ist, dass Ihre Betreute recht selbstständig ist, da sie so viel wie möglich selbst entscheiden und erledigen soll. Hilfe kann Ihre Betreute bekommen, wenn sie sie braucht.

Die Hilfe kann stattfinden ...

- in Geldfragen
- bei Beratung und ggf. Begleitung bei Arztbesuchen
- beim Kochen, Wäsche waschen oder Einkaufen
- bei Ausflügen in der Gruppe
- beim Besuch von Theater oder Kino
- und / oder bei weiteren Aktivitäten

Bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG nannten sich die Betreuungsleistungen für die ambulante Betreuung Fachleistungen und wurden über die Eingliederungshilfe im Rahmen des Neunten Sozialgesetzbuches „Rehabilitation und Teilhabe“ bezahlt.

Die Anzahl der Fachleistungsstunden wurde regelmäßig auf Notwendigkeit und Umfang überprüft.

Laut Gesetzgebung wird die Bezahlung der Eingliederungshilfe ab 2020 nur auf Antrag gewährt. Ob im Fall Ihrer Betreuten ein formaler Antrag erforderlich ist, klären Sie bitte mit dem zuständigen örtlichen Träger, der bereits jetzt die Kosten für die Fachleistungsstunden übernimmt. Gegebenenfalls wird auf ein Antragserfordernis verzichtet, da das aktuelle Kostenanerkennnis über den 01.01.2020 bestand hat.

Vom Landkreis Rotenburg wissen die Rotenburger Werke, dass auf einen Antrag verzichtet wird.

Wie bisher auch müssen Sie zudem einen Antrag auf Grundsicherung und Wohngeld stellen (siehe Seite 9)



Bezahlung der Eingliederungshilfe beantragen

- Sollte Ihre Betreute nicht in der WfbM beschäftigt sein, können Sie nachfolgende Ausführungen überspringen und dem Leitfaden ab Seite 25 weiter folgen.

Mit Inkrafttreten des BTHG kann Ihre Betreute, wenn sie Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich hat, diese Leistungen auch außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Selbstverständlich kann Ihre Betreute aber auch weiterhin in dem ihr vertrauten Rahmen im Arbeitsbereich der WfbM der Rotenburger Werke beschäftigt werden.

Die Werkstatt ist eine teilstationäre Einrichtung. Sie bietet Möglichkeiten zur Beschäftigung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben und der sozialen Teilhabe. Die besondere Aufgabe der WfbM ist es, Ihrer Betreuten entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen eine Beschäftigung anzubieten und ein gemeinschaftliches Mittagessen vorzuhalten.

Laut Gesetzgebung wird die Bezahlung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe und Rehabilitation ab 2020 nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch, wenn Ihre Betreute bisher bereits Zahlungen der Eingliederungshilfe für die WfbM erhalten hat. Viele Behörden haben jedoch von sich aus ein Interesse, dass der Übergang möglichst reibungslos funktioniert. Daher ist es durchaus möglich, dass die für Ihre Betreute zuständige Eingliederungshilfe auf eine formale Antragstellung verzichtet. Klären Sie also bitte, ob eine Antragserfordernis besteht.

Vom Landkreis Rotenburg wissen die Rotenburger Werke, dass auf einen Antrag verzichtet wird.

Zuständig ist der örtliche Träger (Sozialamt), der bereits jetzt die Kosten übernimmt.

Sollte ein Antragserfordernis bestehen, prüft die Eingliederungshilfe, welche der folgenden Säulen ggf. zuständig ist und somit Ihren Antrag bearbeiten muss:

- ➔ Kranken-, Renten- und Unfallversicherung
- ➔ Agentur für Arbeit
- ➔ Versorgungsämter
- ➔ Kriegsopferversorgung u. Kriegsopferfürsorge
- ➔ Sozial- und Jugendhilfe

Sie können den Antrag auf Leistungen zur Beschäftigung und Leistungen zur sozialen Teilhabe bei Ihrem zuständigen Sozialamt telefonisch oder per Mail anfordern.

Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Die Eingliederungshilfe (Sozialamt) übernimmt die Kosten für sächliche und personelle Ausstattung und betriebsnotwendigen Anlage, damit die Werkstatt eine Mittagsverpflegung anbieten kann. Das ist die Bezahlung der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe.

Die Kosten für den Lebensmittelanteil des Mittagessens trägt die Werkstattbeschäftigte, also Ihre Betreute. Dafür hat sie Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag bei der Grundsicherung.

Daher ist es wichtig, dass Sie mit Ihrer Betreuten besprechen, ob sie am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen möchte. Wenn sie sich für eine Teilnahme entscheidet, ist das für einen festgelegten Zeitraum verbindlich.

Die Eingliederungshilfe (Sozialamt) kann festlegen, in welcher Form ein Nachweis der Teilnahme an gemeinschaftlichem Mittagessen erfolgen muss.

Das war bisher nicht so. Das Mittagessen wurde zur Verfügung gestellt. Eine Anmeldung war nicht erforderlich.

Ihre Aufgabe als gesetzliche Betreuerin ist also, ihre Betreute nach ihren Wünschen in Bezug auf das Mittagessen zu fragen. Entscheidend ist hier, dass der Wunsch Ihrer Betreuten zu berücksichtigen und von Ihnen umzusetzen ist.

- Zudem müssen Sie, wie bereits auf Seite 10 beschrieben, einen Antrag auf zusätzliche Gelder (Mehrbedarf) der Grundsicherung stellen.

Zurzeit können wir Ihnen leider noch keine Information darüber geben, wie hoch die Kosten des Lebensmittelanteils für Ihre Betreute sein werden. Auch wissen wir aktuell noch nicht, für welchen Zeitraum sich Ihre Betreute verbindlich anmelden muss.

Ebenso ist uns noch nicht bekannt, in welcher Form ein Nachweis der Teilnahme am Mittagessen in der WfbM gegenüber dem Sozialamt erfolgen soll.

Wir versichern Ihnen aber, dass die Rotenburger Werke Sie umgehend informieren, sobald verbindliche Aussagen getroffen werden können.

Kostenbeitrag der Rentenbezieher für das Mittagessen

Ab dem 01. Januar 2020 beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr die Bezahlung des Lebensunterhalts. Die Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt übernimmt, wie auf Seite 10 beschrieben, die Grundsicherung. Damit gehören die Lebensmittel der Mittagsverpflegung auch für Rentenbezieher in der WfbM nicht mehr zur Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe übernimmt zukünftig ausschließlich die Kosten für sächliche Mittel, die für die Herstellung des Mittagessens erforderlich sind. Das ist die personelle Ausstattung und die erforderlichen betrieblichen Anlagen.

Lebensmittel müssen von Ihrer Betreuten als Werkstattbeschäftigte bezahlt werden. Dazu erhalten Sie zukünftig von der WfbM eine Rechnung, sofern Ihre Betreute an der Mittagsverpflegung teilnehmen möchte.

Anders als bei anderen Beschäftigten der WfbM, die eine Grundsicherung und zusätzlich einen Mehrbedarfzuschlag erhalten, müssen Werkstattbeschäftigte, die eine Rente beziehen, die Mittagsverpflegung aus ihrer Rente und ihrem Werkstattlohn bezahlen. Dafür entfällt aber zukünftig der Kostenbeitrag, der in der Vergangenheit von Werkstattbeschäftigten die eine Rente erhalten haben, an das Sozialamt gezahlt werden musste.

Als gesetzliche Betreuerin müssen Sie daher die monatliche Zahlung des Kostenbeitrages nach der letztmaligen Zahlung im Dezember 2019 einstellen.

Weiter ist es wichtig, dass Sie mit Ihrer Betreuten besprechen, ob sie an dem gemeinschaftlichen Mittagessen in der WfbM teilnehmen möchte. Wenn sie sich für eine Teilnahme entscheidet, ist die Entscheidung für einen festgelegten Zeitraum verbindlich. Die Eingliederungshilfe (Sozialamt) kann festlegen, in welcher Form ein Nachweis der Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Mittagessen erfolgen muss.

Das war bisher nicht so. Das Mittagessen wurde zur Verfügung gestellt. Eine Anmeldung war nicht erforderlich.

Ihre Aufgabe als gesetzliche Betreuerin ist also, ihre Betreute nach ihren Wünschen in Bezug auf das Mittagessen zu fragen. Entscheidend ist hier, dass der Wunsch Ihrer Betreuten zu berücksichtigen ist und von Ihnen umgesetzt werden muss.

Zurzeit können wir Ihnen leider noch keine Information darüber geben, wie hoch die Kosten für den Lebensmittelanteil für Ihre Betreute sein wird. Auch wissen wir aktuell noch nicht, für welchen Zeitraum sich Ihre Betreute verbindlich anmelden muss.

Ebenso ist uns noch nicht bekannt, in welcher Form ein Nachweis der Teilnahme am Mittagessen in der WfbM gegenüber dem Sozialamt erfolgen soll.

Wir versichern Ihnen aber, dass die Rotenburger Werke Sie umgehend informieren, sobald verbindliche Aussagen getroffen werden können.

Aufgaben der gesetzlichen Betreuerin im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM

Beantragung der Leistungen

➤ **Sollte Ihre Betreute nicht den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich der WfbM besuchen, können Sie nachfolgende Ausführungen überspringen und auf der nächsten Seite dem Leitfaden weiter folgen.**

Mit Inkrafttreten des BTHG kann Ihre Betreute, wenn sie Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich hat, die Leistungen auch außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich kann Ihre Betreute aber auch weiterhin den Eingangsbereich/Berufsbildungsbereich der WfbM der Rotenburger Werke besuchen, um ihre Fähig- und Fertigkeiten zu erproben, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Aufgabe des **Eingangsverfahrens** ist unter anderem zu schauen, ob durch den Besuch des Berufsbildungsbereichs die Teilhabe am Arbeitsleben für Ihre Betreute möglich ist. Weiter wird geprüft, ob gegebenenfalls noch andere berufsbildenden Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigt werden. Es wird auch ermittelt welche Arbeitsbereiche, Berufsfelder und Beschäftigungsmöglichkeiten in Betracht kommen.

Das Eingangsverfahren dauert drei Monate.

Aufgabe des **Berufsbildungsbereichs** ist unter anderem die Persönlichkeitsentwicklung Ihrer Betreuten zu fördern und die vorhandenen beruflichen und lebenspraktischen Fähigkeiten aufzubauen und weiterzuentwickeln. Eine wichtige Aufgabe ist aber auch, Ihre Betreute auf geeignete Tätigkeiten im Arbeitsbereich der WfbM oder auf dem freien Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Den Berufsbildungsbereich besucht Ihre Betreute maximal zwei Jahre.

Die Kosten für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich übernimmt, wie bisher auch, die Bundesagentur für Arbeit (BA). Ob Sie einen neuen formalen Antrag stellen müssen oder ob das aktuelle Kostenanerkennnis über den 01.01.2020 hinaus Bestand hat, klären Sie bitte bei der für Ihre Betreute zuständigen Agentur für Arbeit.

Sollte ein neuer Antrag erforderlich sein, können Sie diesen, laut Homepage der Agentur für Arbeit, **nicht** online beantragen.

Hintergrund ist, dass für die verschiedenen Angebote rund um die Teilhabe am Arbeitsleben unterschiedliche Regelungen gelten und sich die dafür erforderlichen Hilfen immer am individuellen Bedarf orientieren. Die Beratungsfachkräfte bei der Agentur für Arbeit helfen Ihnen aber unter folgender Telefonnummer gerne weiter:

➔ 0800 4 555500 (gebührenfrei)

Alternative Angebote im Arbeitsbereich: Budget für Arbeit

Hinter dem Namen „Budget für Arbeit“ verbirgt sich eine Maßnahme, die Ihrer Betreuten eine andere Möglichkeit gegenüber der Werkstatt für behinderten Menschen bieten soll. Das heißt, Ihre Betreute muss nicht mehr ausschließlich die Leistungen der Eingliederungshilfe für die Teilhabe am Arbeitsleben in einem Arbeitsbereich der WfbM der Rotenburger Werke in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit ist der vorherige Besuch des Berufsbildungsbereichs.

Ihre Betreute kann auch das Budget (Geld) für Arbeit in Anspruch nehmen. Es besteht im Wesentlichen aus einem Lohnkostenzuschuss sowie verschiedenen Unterstützungsleistungen für die Arbeitnehmerin mit Behinderung, also Ihrer Betreuten, und ihrem Arbeitgeber. Wichtig dafür ist, dass ein öffentlicher oder privater Arbeitgeber Ihrer Betreuten einen schriftlichen Arbeitsvertrag aushändigt, sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt und ihr wenigstens den gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

Der Arbeitgeber erhält dann einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75% des vereinbarten Gehalts und den Ersatz der Aufwendungen für die Begleitung und Anleitung. Damit ist die gegebenenfalls notwendige Arbeitsassistenz, der sogenannte Job-Coach gemeint, der Ihre Betreute an ihrem Arbeitsplatz anleitet und begleitet. Umfang und Dauer der Begleitung richten sich nach der Unterstützung, die Ihre Betreute benötigt und kann möglicherweise zeitlich begrenzt und/oder stufenweise vereinbart werden.

$$\text{Budget für Arbeit} = \text{Lohnkostenzuschuss} + \text{Aufwendungen für Anleitung u. Begleitung}$$

Wichtig zu wissen ist, dass Ihre Betreute in jedem Fall den Anspruch auf Aufnahme in einer WfbM behält. Das heißt, sollte Ihre Betreute, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber beschäftigt sein können, hat sie einen Aufnahmeanspruch in der WfbM.

Im Rahmen Ihrer Aufgabe als gesetzliche Betreuerin, haben Sie die Angelegenheiten Ihrer Betreuten so zu organisieren, dass es ihrem Wohl entspricht. Dazu gehört unter anderem, dass Ihre Betreute ihr Leben, im Bereich ihrer Möglichkeiten, nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Daher ist es Ihre Aufgabe gemeinsam mit Ihrer Betreuten zu überlegen, ob das Budget für Arbeit eine passende Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben sein kann.

» Nur wer sein Ziel kennt, findet den Weg «

Laozi/chinesischer Philosoph

Wenn die Bezahlung der Eingliederungshilfe beantragt wird, muss der Träger (Sozialamt) der Eingliederungshilfe, kurzum der „Geldgeber“, ab 2018 ein einheitliches Verfahren zur Feststellung der benötigten Hilfen Ihrer Betreuten durchführen.

Das Gesamtplanverfahren besteht vereinfacht dargestellt aus 4 Schritten:

1. Bedarfsermittlung = welche Hilfen werden benötigt
2. Feststellung der Leistungen = Ergebnis der Bedarfsermittlung
3. Erstellung eines Gesamtplans = Übersicht über die Umsetzung der benötigten Hilfen
4. Abschluss einer Teilhabe-Zielvereinbarung = die aus den benötigten Hilfen abgeleiteten Ziele

Die Erhebung (Suche) nach der persönlichen Unterstützung, die Ihre Betreute benötigt, erfolgt mit Hilfe verschiedener Werkzeuge. Gegebenenfalls werden noch andere Rehabilitationsträger, wie z. B. die Pflegekasse, Rentenkasse etc., beteiligt. Das nennt sich dann Gesamtplankonferenz. Gemeinsam mit Ihrer Betreuten/Ihnen wird in der Gesamtplankonferenz beraten, welche Unterstützung benötigt wird.

Dieser Gesamtplankonferenz muss Ihre Betreute/müssen Sie zustimmen.

Wenn die beantragte Bezahlung in keinem Verhältnis zum Aufwand einer Gesamtplankonferenz steht, kann der Sachverhalt auch schriftlich erhoben werden und auf die Konferenz wird verzichtet.

Das Land Niedersachsen hat in einer Arbeitsgruppe, unter der Leitung des Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Familie und Jugend (BMAS), ein Bedarfsermittlungswerkzeug entwickelt. Dieses Werkzeug nennt sich „BedarfsErmittlungNiedersachsen“, kurz **B.E.Ni** genannt.

B.E.Ni richtet sich nach der Internationalen Classification of Functioning, Disability and Health, abgekürzt ICF. Auf Deutsch bedeutet das die Klassifikation (Unterteilung) der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit.

Die ICF ist eine fach- und länderübergreifende einheitliche Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten (wichtigen) Umweltfaktoren Ihrer Betreuten. Es wird nicht zuerst geschaut, was Ihre Betreute nicht kann, sondern die ICF beschreibt die Fähigkeiten, die Ihre Betreute besitzt. Somit wird aus einem unvoreingenommenen Blickwinkel geschaut.

Dadurch soll bei der Bedarfsermittlung besonders darauf geachtet werden, dass das Werkzeug / Instrument für Ihre Betreute nie in entwürdigender oder verletzender Art und Weise verwendet wird. Es ist immer darauf zu achten, dass Selbstbestimmung und innere Werte Ihrer Betreuten beachtet werden. Dafür ist die Eingliederungshilfe (Geldgeber) verantwortlich. Auch hat der Geldgeber dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Betreute der Erhebung folgen kann, z. B. unter Verwendung von „leichter Sprache“.

Gesamtplanverfahren, die erstmalig auf der Grundlage des B.E.Ni-Verfahrens durchgeführt werden, finden grundsätzlich ohne den Leistungserbringer - im Fall Ihrer Betreuten sind das die Rotenburger Werke - statt. Das heißt, die Mitarbeiterinnen der Rotenburger Werke werden an Ermittlungen von Unterstützung, die Ihre Betreute benötigt, nicht beteiligt.

Ihre Betreute hat jedoch die Möglichkeit eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese Vertrauensperson kann Sicherheit geben, Hilfe bei der Verständigung leisten und/oder als Übersetzer tätig sein.

Die Rotenburger Werke werden erst an der Überprüfung des Gesamtplanes auf Wunsch Ihrer Betreuten beteiligt.

Wenn Ihre Betreute eine Beteiligung der Rotenburger Werke bzw. einer Mitarbeiterin an dem Gesamtplan- ggf. Teilhabeplanverfahren wünscht, muss das dem Geldgeber schriftlich mitgeteilt werden. Das dafür erforderliche Formular finden Sie auf der übernächsten Seite.

Die Rotenburger Werke als diejenigen die die gewährte / gezahlte Hilfe erbringen müssen, sehen es sehr kritisch, dass sie an der Ermittlung nicht beteiligt werden. Daher bieten sie Ihrer Betreuten / Ihnen an, als Vertrauensperson an der Erhebung teilzunehmen. Die Entscheidung über die Beteiligung liegt aber natürlich ganz in Ihrem bzw. im Ermessen Ihrer Betreuten.

Der Gesamtplan wird geschrieben um regelmäßig zu prüfen, ob Hilfen richtig sind bzw. zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Und er wird geschrieben, um einen Tatsachenbericht oder besser einen Nachweis vorliegen zu haben. In jedem Fall muss Ihre Betreute/müssen Sie an der Festlegung beteiligt werden. Ab 2020 muss Ihnen zudem der Gesamtplan vorliegen.

Der Gesamtplan soll regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, überprüft, ggf. angepasst oder mit den festgelegten Hilfen weitergeführt werden.

Im Rahmen der Gesamtplanung kann der Geldgeber (Eingliederungshilfe) mit Ihrer Betreuten eine Teilhabe-Zielvereinbarung abschließen.

Wichtig beim gesamten Verfahren ist, dass alle Hilfen auf die Bedarfe Ihrer Betreuten angepasst werden. Das heißt, Ihre Betreute steht im Mittelpunkt des Verfahrens und die Hilfen sollen ihren Bedürfnissen angepasst werden. Es geht also nicht darum, in welche Maßnahmen oder Programme Ihre Betreute passt. Vielmehr sollen mit dem personenzentrierten Hilfesystem festgefahrene Gewohnheiten, festgelegte Angebote und einengende Finanzierungen möglichst überwunden werden.

Ihre Betreute ist die Expertin in eigener Sache und die beruflichen Helfer (Rotenburger Werke) sollen sie auf dem Weg ihre Ziele zu erreichen unterstützen. Der Weg kann sich immer wieder verändern. Zunächst muss Ihre Betreute erst einmal losgehen. Jede persönliche Teilhabeplanung beinhaltet viele Schritte und jeder einzelne Schritt ist wichtig, um das Ziel zu erreichen.

Anmerkung zum Gesamtplanverfahren

Das zuvor beschriebene Gesamtplanverfahren ist lediglich eine grobe Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben. Folglich kann der Umgang mit dem Gesamtplanverfahren von Geldgeber zu Geldgeber sehr unterschiedlich sein.

So ist es z. B. möglich, dass einzelne Geldgeber für Menschen mit Behinderung, die ihm bekannt sind und für die er bereits in der Vergangenheit gezahlt hat, kein umfangreiches Gesamtplanverfahren in Gang setzt. In diesen Fällen werden unter anderem die in den Entwicklungsberichten genannten Ziele als Grundlage anerkannt. Diese Ziele sind im internen Hilfeplan der Rotenburger Werke mit Ihrer Betreuten vereinbart worden.

Es ist aber natürlich auch möglich, dass der Geldgeber die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren genauestens einhält.

An dieser Stelle können wir also nur spekulieren. Wir gehen aber davon aus, dass Geldgeber, deren Zuständigkeit eine Vielzahl an Menschen mit Behinderung, die in der Rotenburger Werken leben, umfasst, wie z. B. der Landkreis Rotenburg, Interesse an einem verkürzten Verfahren haben.

Wenn Sie mehr über das Gesamtplanverfahren und die BedarfsErmittlungNiedersachsen (B.E.Ni) wissen möchten, schauen Sie auf die Website des Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unter folgenden Link:

→ https://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/bedarfsermittlungsinstrument_niedersachsen_beni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html

Informationen zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) finden Sie auf der Website Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) unter folgenden Link:

→ <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/>



Der Ihnen vorliegende Ratgeber ist als Wegweiser gedacht, damit Sie als gesetzliche Betreuerin nicht die Übersicht verlieren über die Dinge, die sich mit dem Bundesteilhabegesetz verändern.

Obwohl das Bundesteilhabegesetz erst 2016 verabschiedet / beschlossen wurde, gibt es bereits jetzt ein sogenanntes Reparaturgesetz zum BTHG. Mit diesem Reparaturgesetz sollen bestehende Fehler und Unklarheiten im BTHG beseitigt werden. Das heißt, dass es bis zum 31.12.2019 noch Änderungen im Gesetz geben kann. Sollte es zu Änderungen kommen, die Ihre Aufgabe als gesetzliche Betreuerin betreffen, werden wir Sie zeitnah darüber informieren.

Sollten Sie Fragen zu den rechtlichen Veränderungen und/oder Verfahrenswegen haben, wenden Sie sich gerne an

Herrn Torsten Schröder

Leiter Leistungsabrechnung

Telefon: 04261-920 217

E-Mail: Torsten.Schröder@rotenburgerwerke.de

oder

Frau Ulrike Nagel

Fachstelle Teilhabepanung

Telefon: 04261-920 438

E-Mail: Ulrike.Nagel@rotenburgerwerke.de

oder die ergänzende **unabhängige Teilhabeberatung**.

Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter folgendem Link: www.teilhabeberatung.de

**» Ein Fragender
ist nie unwissend «**

Aus Kamerun

Impressum



ROTENBURGER WERKE

Angebote für Menschen
mit Behinderung

Ratgeber BTHG
der Rotenburger Werke

V.i.S.d.P: Geschäftsführung
Rotenburger Werke gGmbH
Jutta Wendland-Park,
Thorsten Tillner
Lindenstraße 14
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon (04261)920-212
info@rotenburgerwerke.de
www.rotenburger-werke.de

Redaktion/Konzeption:
Ulrike Nagel, Torsten Schröder
Rotenburger Werke
Gestaltung: FreshColor,
Rotenburg
Fotos: Rüdiger Wollschlaeger,
Karsten Klama
Texte/Textbearbeitung:
Ulrike Nagel, Henrik Pröhl

Druck: Druck & Medien Kontor,
Rotenburg | Auflage: 1.200

Spendenkonto:
Kreissparkasse Rotenburg-
Osterholz
IBAN: DE70 2415 1235 0075
0611 50
BIC: BRLADE21ROB

Im Verbund der Diakonie

Quellenverzeichnis:

Bürgerliches Gesetzbuch (§ 1805 BGB)
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1805.html

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Men-
schen mit Behinderung (SGB – IX) [https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/
sgbix/1.html](https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/1.html)

Sozialgesetzbuch Zwölfte Buch – Sozialhilfe (SGB – XII)
<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/1.html>

Kurt Ditschler, Seminare & Arbeitshilfen zum Arbeits- und Sozialrecht,
Bundesteilhabegesetz: Wegweiser für gesetzliche Betreuer
[https://www.ditschler-seminare.de/ap-91-bthg-wegweiser-f%C3%BCr-
gesetzliche-betreuer-1/](https://www.ditschler-seminare.de/ap-91-bthg-wegweiser-f%C3%BCr-gesetzliche-betreuer-1/)





ROTENBURGER WERKE

Angebote für Menschen
mit Behinderung

Lindenstraße 14
27356 Rotenburg (Wümme)

Im Verbund der Diakonie 